2.6.7 Richtlinie zur Förderung der Durchführung von Sportwettkämpfen auf nationalem Niveau

1. **Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung**
   Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Durchführung von Sportwettkämpfen der Nachwuchsaltersklassen auf nationalem Niveau.
   Es gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, seine Gliederungen und Mitglieder“ (Allg. Abrechnungsbestimmungen), soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthält.

2. **Antragsberechtigte**
   Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, und die eine Maßnahme gemäß Ziffer 1 durchführen.

3. **Fördervoraussetzungen**
   Siehe Allg. Abrechnungsbestimmungen Ziffer 2.1.1-2.1.6.

4. **Gegenstand der Förderung**
   Förderfähig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen gemäß Ziffer 1:
   – Meisterschaften oder Wettkämpfe auf nationalem Niveau in einer Nachwuchsaltersklasse (z.B. Deutsche Meisterschaft der Altersklasse U14)
   Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den LSB ist ausgeschlossen.

5. **Förderfähige Ausgaben**
   Förderfähig sind
   – Ausgaben für Miete von Sportgeräten oder Sportanlagen,
   – notwendige Anschaffungsausgaben für Sportgeräte und -materialien, Urkunden, Medaillen und Pokale im Rahmen der Meisterschaft,
   – Unbar ausbezahlte Honorare gemäß Ziffer 2.2.3 der Allg. Abrechnungsbestimmungen sowie für Helfende (hier max. 10,00 €/Zeitstunde) sowie zugehörige Fahrtkosten gemäß Ziffer 2.2.9 der Allg. Abrechnungsbestimmungen,
   – Ausgaben für Sanitätsdienst,
   die in unmittelbarem Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen.
   Der Förderbetrag in Höhe von 80% der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 8.000 €, wird als Festbetragsförderung zur Verfügung gestellt.

6. **Antragsverfahren und Mittelauszahlung**
   Es ist die vom LSB vorgegebene Antragsform einzuhalten. Die Mittelauszahlung erfolgt an die antragstellende Organisation grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme, erfolgter Nachweisführung und Einzelfallprüfung. Vorzeitige Teilzahlungen können ermöglicht werden. Auszahlungen von Fördermitteln erfolgen auf die in der LSB-Datenbank (LSB-Net/LSB-Portal) hinterlegte Bankverbindung der Fördermittel empfangenden Organisation.

7. **Abrechnung und Nachweisführung**
   Siehe . Allg., Abrechnungsbestimmungen Ziffer 2.1.7 und 2.1.9

8. **Prüfung der Mittelverwendung**
   Siehe Allg. Abrechnungsbestimmungen Ziffer 2.1.12

9. **Inkrafttreten**
   Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft, und ist bis zum 31.12.2027 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.